

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0213
102 - Fachbereich Allgemeine Verwaltung			Datum: 22.05.2008
Bearb.	: Frau Simone Weiß	Tel.: 328	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

17.06.2008

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden a) Wahl der Ausschussvorsitzenden b) Wahl der ersten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden c) Wahl der zweiten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag

Vorschläge der Fraktionen:

a) Wahl der Vorsitzenden:

1. Hauptausschuss
2. Stadtwerkeausschuss
3. Kulturwerkeausschuss
4. Bildungswerkeausschuss
5. Sozialausschuss
6. Ausschuss für junge Menschen
7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
8. Kleingartenausschuss
9. Eingabenausschuss
10. Jugendhilfeausschuss

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

b) Wahl der ersten stellvertretenden Vorsitzenden

1. Hauptausschuss
2. Stadtwerkeausschuss
3. Kulturwerkeausschuss
4. Bildungswerkeausschuss
5. Sozialausschuss
6. Ausschuss für junge Menschen
7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
8. Kleingartenausschuss
9. Eingabenausschuss
10. Jugendhilfeausschuss

c) Wahl der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

1. Hauptausschuss
2. Stadtwerkeausschuss
3. Kulturwerkeausschuss
4. Bildungswerkeausschuss
5. Sozialausschuss
6. Ausschuss für junge Menschen
7. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
8. Kleingartenausschuss
9. Eingabenausschuss
10. Jugendhilfeausschuss

Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident stellt fest, dass die vorstehend genannten Damen und Herren als Vorsitzende, erste bzw. zweite stellvertretende Vorsitzende der jeweils genannten Ausschüsse gewählt worden sind.

Sachverhalt

Für die Wahl der / des Vorsitzenden des Hauptausschusses wird auf § 45 a Gemeindeordnung verwiesen.

Vorschlagsberechtigt sind nur die Fraktionen. Den Fraktionen steht das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen ergeben (§ 46 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Die vorschlagsberechtigte Fraktion nennt den Ausschuss, für den sie einen Vorschlag einbringen will und den Namen des Ausschussmitgliedes, das für den Vorsitz vorgeschlagen wird. Über diesen Vorschlag wird gem. § 39 Abs. 1 Gemeindeordnung abgestimmt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, bleibt das Vorschlagsrecht der Fraktion erhalten, diese kann einen neuen Vorschlag machen oder den bisherigen Vorschlag wiederholen.

Auf diese Weise sind die Vorsitzenden sowie je eine erste / zweite stellvertretende Vorsitzende / ein erster / zweiter stellvertretender Vorsitzender der Ausschüsse laut Hauptsatzung zu wählen.

Aus der Tabelle zur Vorlage B 08/0210 ist zu ersehen, in welcher Reihenfolge den Fraktionen das Vorschlagsrecht zusteht.